



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

**Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017: Revision der Gewässerschutzverordnung, Anpassungen zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung der Motion 15.3001 UREK-S (GSchV; SR 814.201); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 23. Mai 2016 die Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201).

Der Kanton Uri hält die Revision grundsätzlich für zweckmässig, hat aber noch folgende Bemerkungen und Anträge zu machen:

### **Allgemeines**

Mit den Vorschlägen der vorliegenden Revision der Gewässerschutzverordnung werden die bereits bestehenden Ausnahmemöglichkeiten (wie Wald, Sömmerungsgebiet, dicht überbautes Gebiet, Korridorausscheidung, Kleingewässer, eingedolte und künstliche Gewässer, Brücken, Wasserkraftanlagen, Fuss- und Wanderwege, Güterwege, Bestandesgarantie, Dauerkulturen) mit zusätzlichen Ausnahmemöglichkeiten erweitert (wie Topografie, Schliessen von Baulücken, kleine Gewässernutzungen, Bewirtschaftungserleichterung bei kleinen Randstreifen).

Die vorliegende Revision ermöglicht eine nochmals weitgehendere Flexibilisierung des Gewässer-  
raumvollzugs und berücksichtigt beinahe schon spezifische Einzelfälle. In der Gesamtheit der Ausnahmemöglichkeiten können die grundsätzlichen Ziele der Volksinitiative «lebendiges Wasser» bzw.

die Raumsicherung im Rahmen des vorsorglichen, planerischen Hochwasserschutzes noch knapp erfüllt werden.

### **Zu einzelnen Artikeln**

#### Artikel 41a Absatz 4 GSchV

##### Bemerkung

Die Berücksichtigung von topografischen Besonderheiten im Berggebiet wird grundsätzlich begrüsst. Bei einer allfälligen Vereinfachung der Formulierung muss weiterhin sichergestellt werden, dass die Grundzüge der Ausnahmebestimmungen (im Wesentlichen Erleichterung in spezifischen Einzelfällen z. B. für Erschliessungen) nicht verwässert werden und beispielsweise im erläuternden Bericht konkretisiert werden.

#### Artikel 41a Absatz 5 Buchstabe d GSchV

Die Kleinheit des Gewässers als Ausnahmetatbestand war bereits Bestandteil in der vorangehenden Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung. Im Kanton Uri ist der Vollzug aufgrund des Strategieentscheids des Regierungsrats (Gewässerraumausscheidung nur bei ökomorphologisch kartierten Gewässern) bereits heute so, dass bei sehr kleinen Gewässern kein Gewässerraum ausgeschieden wird.

##### Antrag 1

Die Landeskarte 1:25'000 oder eine vergleichbare kantonale Karte ist als richtungsweisende Kartengrundlage zumindest im erläuternden Bericht festzulegen.

##### Begründung

Mit der vorgeschlagenen Formulierung im erläuternden Bericht wird einerseits der Vollzug in der Schweiz stärker vereinheitlicht und andererseits eine kantonale Lösung nicht verunmöglicht.

#### Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a<sup>bis</sup> GSchV

##### Antrag 2

Zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen oder bei Hofgruppe mit Lücken;

##### Begründung

Die Schliessung von Baulücken auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten wird grundsätzlich begrüsst. Bei einer allfälligen Anpassung muss weiterhin sichergestellt werden, dass die Grundzüge der Ausnahmebestimmung nicht verwässert werden. Wichtig erscheint hier im Einzelfall die Beurteilung, ob die Freihaltung einer solchen einzelnen unüberbauten Parzelle auf lange Sicht keinen Nutzen für das Gewässer bringen kann.

Auch bei einer Hofgruppe im Landwirtschaftsgebiet können Lücken auftreten, die zwar nicht wie im Revisionsvorschlag vorgesehen durch Parzellen abgetrennt sind, aber faktisch dieselbe Situation dar-

stellen.

Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe d GSchV

Keine Bemerkungen.

Artikel 41c Absatz 4<sup>bis</sup> GSchV

Antrag 3

Reicht der Gewässerraum bei mindestens ~~4 m~~ 2 m breiten Strassen und Wegen oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde den landseitigen Teil des Gewässerraums zur Gewährung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 durch eine Baulinie sichern, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Begründung

Mit der Festlegung einer Baulinie auf dem landseitigen Teil des Randstreifens wird eine künftige Überbauung des Gewässerraums verhindert. Die ist im Sinne des Revisionsvorschlags. Gleichzeitig verhindert dieser Ansatz, dass im Gegensatz zum Revisionsvorschlag innerhalb eines Gewässerraums verschiedene Nutzungsvorgaben gelten. Die Verringerung der Strassenbreite auf 2 m und die Ausdehnung auf Wege verbunden mit der kann-Formulierung gibt den Kantonen mehr Spielraum auf lokale Situationen angemessen zu reagieren.

Artikel 41c<sup>bis</sup> Abs. 2 GSchV

Antrag 4

Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, und das zum kantonalen Mindestanteil an den Fruchtfolgeflächen zählt, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV]; SR 700.1) Ersatz zu leisten.

Begründung

Präzisierung des Verordnungstexts.

Wir beantragen die Berücksichtigung der obgenannten Anträge und Bemerkungen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 13. September 2016



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli